

Innsbruck, 12.01.2022/ RK

## Information Abteilung Leistungssport

10 | 2021-22

### COVID-19 Maßnahmen – Update zur aktuellen Situation

Liebe ÖSV Schneesportfamilie,

leider gibt es noch keinerlei neue Informationen zur Erweiterung der JG SpitzensportlerInnen. Wir sind nach wie vor in enger Abstimmung mit dem Sportministerium und bemühen uns für eine Lösung im Sinne des Sports. Die Bestätigung der Jahrgänge 2013-2015 als SpitzensportlerInnen ist vom Sportministerium noch NICHT freigegeben und es gelten im allgemeinen folgende Maßnahmen:

Die mit 11.01.2022 in Kraft getretene Novelle zur Covid-19 Maßnahmenverordnung bringt keine Auswirkungen auf den Sport mit sich.

- Zusammenkünfte (Veranstaltungen, Wettkämpfe, Trainings, Aktivierungsmaßnahmen, usw..) dürfen ohne zugewiesene Sitzplätze sowohl indoor als auch outdoor nur noch mit maximal 25 TeilnehmerInnen stattfinden.
- Für Zusammenkünfte im Spitzensport hat es keinerlei Änderungen / neue Einschränkungen gegeben.
- Sportstätten dürfen zur Sportausübung nur bis 22 Uhr betreten werden.
- Auch im Freien gilt eine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 2 Metern zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann.
- Für alle Sport-Veranstaltungen gilt Maskenpflicht im Start- und Zielbereich.
- Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

#### **Was aktuell gilt (bis voraussichtlich 18.01.2022):**

1. Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze sind bis 25 TeilnehmerInnen erlaubt (zB.. Training, Kinderskikurse, usw...).
2. Teilnahmeberechtigt an Zusammenkünften sind Personen, die den 2G-Status erfüllen:
  - a. Genesen, Geimpft, Ninja Pass ( Ninja Pass ist einem 2G-Nachweis gleichgestellt und wird als Nachweis anerkannt).
  - b. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist kein Testnachweis erforderlich und die TeilnehmerInnen sind somit zur Teilnahme berechtigt!
3. Lt. Aktueller Gesetzeslage dürfen an einem Ort mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
  - a. Diese Regelung trifft bei bspw. Kinderskikursen zu. Kinderskikurse mit z.B. 70 angemeldeten Kindern sind, sofern diese in drei unabhängig voneinander agierenden Gruppen eingeteilt werden, erlaubt!

- b. Diese Regelung kann auch für sportliche Wettkämpfe herangezogen werden, sofern garantiert ist, dass maximal 25 Personen in Gruppierungen aufeinandertreffen.
4. Die entscheidende Instanz, ob eine Zusammenkunft mit mehr als 25 Personen (z.B. Wettkampf) genehmigt wird, ist NICHT der ÖSV. Einzig und allein die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet über die Genehmigung.
  - a. Alle Veranstalter werden ersucht, mit der Behörde Rücksprache zu halten.
  - b. Wenn die örtlich zuständige Behörde ausdrücklich eine Veranstaltung genehmigt (bspw. Silvesterrennen, ...), so können diese selbstverständlich auch durchgeführt werden.
5. Zusammenkünfte im Spitzensport können, unter den mittlerweile bekannten Auflagen, problemlos durchgeführt werden.
6. Wettkämpfe in den Jahrgängen 2012-2000, welche bereits in der letzten Saison als „Spitzensportler“ bestätigt worden sind, können auch aktuell als Zusammenkunft im Spitzensport (§16) durchgeführt werden!

Sport Austria bietet unter <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/> zahlreiche Informationen zum Thema Covid-19 und Sport.

Mit sportlichen Grüßen aus Innsbruck

Roman Kuss  
Leitung Leistungssport